

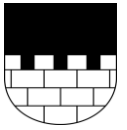
Schulverwaltung  
Telefon 043 366 13 33  
E-mail: schule@maur.ch

## Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Reglement

08.16

<b>1. Grundlagen</b>	<b>2</b>
1.1. Gesetzliche Grundlagen	2
<b>2. Berufswahlschulen</b>	<b>2</b>
<b>3. Zulassungsvoraussetzungen zum Berufsvorbereitungsjahr</b>	<b>2</b>
<b>4. Finanzielles</b>	<b>3</b>
4.1. Schulgeld	3
4.2. Elternbeitrag	3
4.3. Kostengutsprache	3
4.4. Vergünstigungen durch die Schule Maur	4
4.5. Rückerstattung bei Nichtantritt / Abbruch	4
<b>5. Information</b>	<b>4</b>
<b>6. Ablauf</b>	<b>4</b>
<b>7. Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
7.1. Verteiler	4
7.2. Inkraftsetzung	5

13. März 2017 / GL / MS



## 1. Grundlagen

Das vorliegende Reglement richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und legt die Voraussetzungen fest, unter welchen sich die Schule Maur am Schulgeld eines Berufsvorbereitungsjahres beteiligt.

Das Thema „Kriterien und Anforderungen, welche eine Übernahme der Schulkosten für das Berufsvorbereitungsjahr rechtfertigen“, wurde vom Geschäftsleiter Schule mit dem Schulleiter der Sekundarstufe, einer Sekundarlehrerin und einer Mitarbeiterin des Berufsinformationszentrums Uster (BIZ) im Sommer 2016 eingehend diskutiert. Dabei galt es sowohl die formalen, messbaren Kriterien als auch die motivationalen Anforderungen zu berücksichtigen und darzulegen.

### 1.1. Gesetzliche Grundlagen

- 412.101 Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003
- 413.31 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008
- 413.311 Verordnung zum EG BBG (VEG BBG) vom 8. Juli 2009
- 413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013
- 413.312 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG) vom 24. November 2010
- 413.322 Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (Disziplinarreglement) vom 4. Oktober 2004

## 2. Berufswahlschulen

Gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 1. Januar 2004, § 12, und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) vom 1. Januar 2009, § 5 und § 6, besteht für die Gemeinden eine Angebotspflicht für Berufsvorbereitungsjahre.

Die Gemeinden können die Führung der Berufsvorbereitungsjahre vertraglich an einen kantonal anerkannten Anbieter ihrer Wahl übertragen.

Die Schulpflege Maur entscheidet sich dazu, aus geographischen und verkehrstechnischen Gründen mit zwei Anbietern von Berufsvorbereitungsjahren einen Anschlussvertrag abzuschliessen.

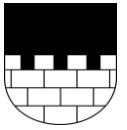
Die Führung der Berufsvorbereitungsjahre überträgt die Schulpflege mit Beschluss Nr. 216 am 16. Juni 2009 der Tempus Küssnacht und der Berufswahlschule Uster (BWS).

## 3. Zulassungsvoraussetzungen zum Berufsvorbereitungsjahr

Zulassungsbedingungen aus der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre:

§ 1. In ein Berufsvorbereitungsjahr werden Jugendliche zugelassen, welche:

- a. die obligatorische Schulzeit abgeschlossen haben,



- b. 1. nicht älter sind als 21 Jahre beim integrationsorientierten Angebot,
2. bei den übrigen Angeboten nicht älter sind als 17 Jahre oder nahtlos an die Volksschule in das Berufsvorbereitungsjahr übertreten, und
- c. aufgrund individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle anzutreten.

#### **4. Finanzielles**

##### **4.1. Schulgeld**

Das Schulgeld für die Tempus Küssnacht und die BWS Uster beträgt 2016 Fr. 12'800.00 bzw. Fr. 13'700.00.

Anbieter der Berufsvorbereitungsjahre stellen der Schule Maur das Schulgeld direkt in Rechnung.

Die Schule Maur übernimmt keine weiteren Kosten. Insbesondere Schulweg, Schulmaterial, Verpflegung etc. gehen zu Lasten der Eltern.

##### **4.2. Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag für ein Berufsvorbereitungsjahr beträgt pro Schuljahr:

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: Fr. 2'500.00.
- b. für die betrieblichen Angebote: Fr. 500.00.

Der Elternbeitrag wird den Eltern jeweils vor den Sommerferien in Rechnung gestellt und ist vor Schuljahrbeginn zu begleichen.

##### **4.3. Kostengutsprache**

Voraussetzungen für eine Kostengutsprache der Schule Maur für das Schulgeld eines Berufsvorbereitungsjahres sind:

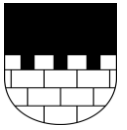
- Die Zulassungsbedingungen zum Berufsvorbereitungsjahr sind erfüllt
- Der Schulverwaltung liegen mindestens 5 Absageschreiben auf sorgfältig verfasste Bewerbungen aus 2 unterschiedlichen Berufsbereichen vor
- Der Schulverwaltung liegen mindestens 2 Schnupperlehrberichte der Schülerin / des Schülers vor
- Der Schulverwaltung liegt eine schriftliche Bestätigung des BIZ über die Zusammenarbeit bei der Berufsberatung vor.

oder

- Der Schulverwaltung liegt ein Empfehlungsschreiben der Klassenlehrperson für das Berufsvorbereitungsjahr vor. Dieses stützt sich auf einer Gesamtbeurteilung ab, in welcher auch das BIZ Uster eingebunden wird.

Werden diese Vorgaben erfüllt, ist die zuständige Sachbearbeiterin der Schulverwaltung ermächtigt, eine Kostengutsprache zu erteilen.

Die Kostengutsprache erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Schüler / die Schülerin von der Schule aufgenommen wird und dass sich der Kanton ebenfalls an den Kosten beteiligt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Kostengutsprache hinfällig.



Die Schulpflege wird über die erteilte Kostengutsprache informiert.

#### **4.4. Vergünstigungen durch die Schule Maur**

Das Beitragsreglement definiert Art und Umfang der Vergünstigungen.

#### **4.5. Rückerstattung bei Nichtantritt / Abbruch**

Lernenden, die sich vor Schuljahrsbeginn vom Berufsvorbereitungsjahr abmelden (z.B. weil sie eine Lehrstelle antreten), wird der Elternbeitrag erlassen, bzw. allfällig erhobene Elternbeiträge von der Schule Maur rückerstattet.

Es wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.00 erhoben / mit der Rückerstattung verrechnet.

Für Lernende, die das Berufsvorbereitungsjahr vor Beginn des 2. Semesters abbrechen, wird die Hälfte des Elternbeitrags erlassen.

Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Elternbeitrag geschuldet.

### **5. Information**

Alle Schüler/innen werden durch die Klassenlehrpersonen im zweiten Semester der 2. Sekundarklasse über die Zulassungsbestimmungen und die Voraussetzungen für eine Kostengutsprache durch die Schule Maur informiert.

Parallel dazu erhalten sämtliche Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der 2. Sekundarklasse ein entsprechendes Informationsschreiben.

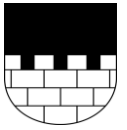
### **6. Ablauf**

- Die Schülerin / der Schüler reicht auf der Schulverwaltung Maur die vollständige Anmeldung mit allen von der Schule geforderten Unterlagen sowie 5 Absagen und 2 Schnupperlehrberichte ein.
- Die Schulverwaltung prüft die Unterlagen und leistet die Kostengutsprache. Das Original des Dokuments geht an die Eltern.
- Die Schulverwaltung leitet die Anmeldung zusammen mit einer Kopie der Kostengutsprache an den Anbieter des Berufsvorbereitungsjahres weiter.
- Der Elternbeitrag von Fr. 2'500.00 (allenfalls abzüglich der von den Eltern bereits geleisteten Anmeldegebühr) wird den Eltern vor den Sommerferien in Rechnung gestellt. Weitere Kosten für Schulmaterial, Schulweg etc. gehen zu Lasten der Eltern.
- Das Schulgeld wird der Schule Maur direkt in Rechnung gestellt.

### **7. Schlussbestimmungen**

#### **7.1. Verteiler**

- Dossier 08.01.6
- Homepage Schule Maur
- Online Informationsschalter für Mitarbeitende



## **7.2. Inkraftsetzung**

Auf Antrag der Geschäftsleitung wurde das vorliegende Reglement von der Schulpflege am 16. Mai 2017 genehmigt und tritt per Schuljahrbeginn 2017/18 in Kraft.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Leitfäden / Bestimmungen / Reglemente / Konzepte ab.

Maur, 16. Mai 2017

SCHULPFLEGE MAUR

Cornelia Bräker  
Schulpräsidentin

Monika Schwyter  
Leiterin Schulverwaltung